

c) Die verfassungsgerichtliche Auslegung der Verfassung

Aus dem deutschen Kulturraum stammt, in veränderter Form, die Bestimmung des Art. 112 der Verfassung. § 153 Abs. 1 und 3 der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen von 1831 beispielsweise lautete:¹⁵

“Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

...

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.”

Über Regelungen im Deutschen Bund und die liechtensteinische Konstitutionelle Verfassung 1862 (§ 122) hat die Vorschrift des Art. 112 Eingang in die Verfassung 1921 gefunden.¹⁶ Die Regelung von Art. 112 ist von besonderer Tragweite, wenn die verfassungsrechtlichen Grundlagen als solche in einzelnen Punkten zwischen den politischen Gewalten Fürst¹⁷ und Landtag strittig und dergestalt in Frage gestellt werden. Art. 112 lautet:

“Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung (i.e. Fürst, der Verf.) und dem Landtage beseitigt werden können, so hat hierüber der Staatsgerichtshof zu entscheiden.”

Der Staatsgerichtshof entscheidet einen solchen Auslegungsstreit durch Feststellungsurteil. Der Entscheid über die Auslegung der Verfassung ist, ähnlich einer authentischen Verfassungsinterpretation durch den Verfassungsgeber, allgemein verbindlich. Doch im Unterschied zur authentischen Verfassungsinterpretation, welche schlicht eine Form der Verfassungsgebung ist (vgl. Art. 65), hat der Staatsgerichtshof sich getreu an die

¹⁵ Huber, Dokumente I, S. 263ff., 288f.

¹⁶ Zur geschichtlichen Entwicklung vgl. Batliner, Rechtsordnung, S. 105ff.; ders., Verfassungsschichten, S. 291ff.

¹⁷ Batliner, Verfassungsschichten, S. 292, mit Nachw.